



HVBG

HVBG-Info 22/1986 vom 25.11.1986, S. 1681 - 1685, DOK 374.21/017-BSG

UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO für eine Fahrradfahrerin, die aufgrund eines Schizophrenieschubes einen Verkehrsunfall (Unfall aus innerer Ursache) erlitten hat - BSG-Urteil vom 14.08.1986 - 2 RU 50/85

UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO für eine Fahrradfahrerin, die aufgrund eines Schizophrenieschubes einen Verkehrsunfall (Unfall aus innerer Ursache) erlitten hat;

hier: BSG-Urteil vom 14.08.1986 - 2 RU 50/85 -

Unter besonderem Hinweis auf die BSG-Entscheidungen vom 30.04.1985 - 2 RU 24/84 - (vgl. BSGE 58, S. 76 = HV-INFO 12/1985, S. 21 - 26) und vom 31.07.1985 - 2 RU 74/84 - (vgl. SozR 2200 § 548 Nr. 75 = HV-INFO 19/1985, S. 24 - 29) hat das BSG MIT Urteil vom 14.08.1986 - 2 RU 50/85 - den UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO bei folgendem Sachverhalt bejaht:

Auf dem Weg zur Arbeitsstätte befuhr die Klägerin mit ihrem Fahrrad den neben der Fahrbahn befindlichen Radweg. Infolge einer bei der Klägerin bestehenden Erkrankung (Eintritt eines Schizophrenieschubes - Unfall aus innerer Ursache) geriet diese auf die Fahrbahn und wurde von einem entgegenkommenden LKW auf der Straße erfaßt.

Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen:

"Vielmehr ist das Unfallgeschehen mit den für die Kläger verheerenden Folgen auch insbesondere dadurch geprägt, daß sie sich auf der Fahrt zum Ort der Tätigkeit unmittelbar neben einer von einem schweren Fahrzeug genutzten Fahrstraße befand, als die körpereigene Ursache wirksam wurde. Ob insoweit von einer "besonderen Wegegefahr" gesprochen werden muß, kann hier offenbleiben (s. Brackmann a.a.O. S 486e ff.). Jedenfalls nahm das durch die innere Ursache ausgelöste Geschehen einen Verlauf, welcher nicht zwangsläufig, sondern wegen der im Unfallzeitpunkt vorhandenen besonderen Umstände auf dem geschützten Weg zu den schweren Verletzungen der Klägerin führte. Wegen der Ausprägung des Unfallgeschehens und der Unfallfolgen durch das betriebsbezogene Verhalten der Klägerin ist dieses Verhalten eine Ursache im Rechtssinne für ihren Unfall."